

et réaliser par une autre voie, la prétention qui pourrait exister contre lui. Car, en requérant la saisie des droits litigieux, le créancier ne fait nullement valoir une prétention contre lui-même. Il frappe d'indisponibilité un élément d'actif, assimilable à toute autre créance contestée, et dont il pourra requérir, à son profit, la vente aux enchères ou la cession *en mains tierces*. Ces deux modes de réalisation ont été expressément sanctionnés par les arrêts Spörri (RO 39 I p. 464) et Rieber (RO 43 III p. 62 et suiv.). Or l'autorité inférieure de surveillance considère, en l'espèce, la vente comme possible, rien ne permettant, selon elle, d'affirmer que l'hoirie Seiler se portera acqureur de la prétention.

Les inférences que dame Pasche croit pouvoir tirer des deux arrêts ci-dessus ne sont donc pas probantes. L'arrêt Spörri se borne, sur le terrain de l'article 260 LP, à exclure la participation du « créancier-débiteur » au gain du procès intenté par les cessionnaires, puisque la cession ne peut lui être accordée et qu'il ne saurait, dès lors, jouer le rôle de demandeur. Mais le Tribunal fédéral n'a jamais dit que le créancier poursuivant ne doit pas profiter de la saisie et de la réalisation de la créance. Il bénéficie, au contraire, du prix d'adjudication, si les droits du débiteur sont vendus aux enchères, et, dans le cas de l'article 131 al. 2, il reçoit — seul ou en participation avec les créanciers de la série — l'excédent éventuel du gain du procès; une fois les cessionnaires désintéressés. En tout état de cause, la remise à l'encaissement peut avoir pour effet de couvrir, partiellement tout au moins, les cessionnaires, et de réduire, ainsi, le montant pour lequel le « créancier-débiteur » est contraint de subir leur concours.

L'interprétation donnée par la recourante de l'arrêt Rieber (RO 43 III p. 61 et suiv.), va, de même, à fin contraire de sa thèse. Le Tribunal fédéral n'a point exclu la possibilité de vendre aux enchères la prétention saisie, et il n'a nullement proclamé, en termes généraux,

que, dans de pareils cas, les dispositions de la LP ne peuvent être appliquées strictement. La Chambre des Poursuites s'est bornée à maintenir, en l'espèce, la cession accordée, en vertu de l'article 131 al. 2 LP, à un tiers créancier, l'adhésion du créancier (débiteur des droits saisis) à ce mode de réalisation ne pouvant, par la nature des choses, être exigé. Il va de soi, néanmoins, que la cession est impraticable lorsque le créancier est seul poursuivant et que, dans ce cas, l'unique mode de réalisation possible est la vente aux enchères, expressément réservée par la jurisprudence fédérale.

C'est, par conséquent, à tort que dame Pasche conteste le droit à l'hoirie Seiler de saisir la prétention litigieuse. La recourante fait valoir, en outre, que cette prétention n'a pas d'objet. Pareille considération est, toutefois, étrangère au droit de poursuite. C'est aux tribunaux, et à eux seuls, qu'il appartiendra, le cas échéant, de dire si la créance alléguée est valable. Quant à l'office, il ne peut, en l'état, que donner suite à la réquisition qui lui est adressée.

*La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce :*

Le recours est rejeté.

## II. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN

### ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

#### 48. Urteil der II. Zivilabteilung vom 15. Juni 1928

i. S. Beerli gegen Welti.

Gegenstand der Kollokationsklage: Werden laut dem Kollokationsplan der Ehefrau des Gemeinschuldners zum Ersatz angeschaffte Vermögenswerte als ihr Eigentum überlassen, so kann deswegen nicht von einem anderen Konkursgläubiger der Kollokationsplan durch Kollokationsklage angegriffen werden. SchKG Art. 242, 244 ff., bes. 250, 260; Konkursverordnung Art. 45 ff., bes. 48.

*Objet de l'action en contestation de l'état de collocation.* Lorsque la femme du failli conserve, d'après l'état de collocation, la propriété de certains biens acquis par son mari à titre de remploi, l'état de collocation ne peut pas être attaqué de ce chef par un autre créancier au moyen de l'action prévue à l'art. 250 LP.

Art. 242, 244 et suiv.; 250 et 260 LP. Art. 45 et suiv. et 48 de l'Ordonnance sur la faillite.

*Oggetto dell'azione in contestazione della graduatoria.* Se la graduatoria attribuisce in proprietà alla moglie del fallito certi beni acquistati in sostituzione di propri, la graduatoria non potrà essere impugnata a questo titolo da altri creditori per mezzo dell'azione prevista dall'art. 250 LEF.

Art. 242, 244 e seg., 250, 260 LEF: Regolamento sull'amministrazione dei fallimenti art. 45 e seg. e 48.

A. — (Gekürzt.) Über die Erbschaft des Ehemannes der Beklagten wird das Konkursverfahren durchgeführt. Binnen der Eingabefrist richtete die Beklagte eine Eingabe an das zuständige Konkursamt Kriegstetten zwecks Anmeldung der « Frauengutsforderung ». Hierin wurden aufgezählt:

1. Wertpapiere im Betrage von . . . . . Fr. 33,525;  
anschliessend wurde gesagt, dass der Erblasser als Ersatz für gewisse liquidierte Wertpapiere gemäss Art. 196 Abs. 2 ZGB folgende Werttitel gekauft habe, die der Witwe gehören:

5 Aktien der Drahtwerke-A.-G. Biel für 5000 Fr. und 4 Aktien der von Rollschen Eisenwerke für . . . . .	Fr. 25,000	
deren heutiger Wert betrage »	33,600	
was einen Mehrwert zu Gunsten der Witwe ergebe von »	8,600	Fr. 8,600
2. Barschaft im Betrage von . . . . .	» 2,500	
3. Mobilien (einzeln aufgezählt).		

Die Gesamtforderung der Witwe erstreckt sich somit auf obiges Mobilien und einen Barbetrag von . . . . . Fr. 44,625

Im Kollokationsplan lautet die Abteilung Unversicherte Forderungen, Vierte Klasse, wie folgt:

Anna Beerli geb. Reichle, die Witwe des Erblassers, fordert gemäss Eingabe:

I. Für die in die Ehe eingebrachten Wertschriften . . . . .	Fr. 33,525
II. Barschaft . . . . .	» 2,500
III. Beweglichkeiten: Aussteuer, heute konkursamtlich geschätzt mit . . . . .	» 8,000
Summa: Einbringen der Witwe . . . . .	Fr. 44,025

Es wird von der Witwe vindiziert:

a) die noch vorhandenen Obligationen . . . . .	Fr. 6,000
b) der noch vorhandene Hausrat von . . . . .	» 8,000
Total . . . . .	Fr. 14,000
Verbleiben zu fordern . . . . .	Fr. 30,025

An Stelle dieses Betrages hat der Erblasser als Ersatz des Frauengutes gemäss Art. 196 Abs. 2 ZGB angeschafft:

5 Aktien der Drahtwerke-A.-G. Biel für . . . . .	Fr. 5,000
4 Aktien der Von Rollschen Eisenwerke für Fr. 25,000 deren heutiger Wert beträgt »	32,800
was einen Mehrwert zu Gunsten der Witwe ergibt von . . . . .	» 7,800
Zusammen . . . . .	Fr. 37,800
Verbleiben als Frauengut zu fordern	25 Fr.
	Fr. 37,825

Gemäss Art. 219 SchKG wird der Rest des nicht mehr vorhandenen Frauengutes im Betrage von 25 Fr. in der V. Klasse kolloziert, weil mehr als die Hälfte der Forderung aus dem eingebrachten Frauengut durch die Vindikation gedeckt ist.

Während der Auflage des Kollokationsplanes erhob der Kläger, der ebenfalls im Kollokationsplane zugelas-

sener Konkursgläubiger ist, folgende Kollokationsplananfechtungsklage :

« Der Kollokationsplan des Ferd. Beerli sel. ist abzuändern wie folgt :

a) Die Frauengutsansprache der Beklagten ist mit 44,025 Fr. und nicht mit 51,825 Fr. zu kollozieren.

b) Die von der Beklagten geltend gemachte und im Kollokationsplan vorgenommene Eigentumsansprache in der Höhe von 51,800 Fr. ist auf 14,000 Fr. zu reduzieren und hat sich auf die Obligationen Nr. .... per 5000 Fr. und Nr. .... per 1000 Fr. der St. Gallischen Kantonalbank, sowie auf das Mobiliar per 8000 Fr. zu beschränken.

c) Die Beklagte ist mit einem Betrage von 8012 Fr. 50 Cts. in die IV. und mit einem Betrage von 22,012 Fr. 50 Cts. in die V. Klasse zu kollozieren. »

B. — Durch Urteil vom 23. Februar 1928 hat das Obergericht des Kantons Solothurn die Klage zugesprochen.

C. — Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

#### *Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

Die vorliegende Klage wendet sich gegen die von der Beklagten zur Geltung gebrachte und vom Konkursamt anerkannte Auffassung, dass die vom nachmaligen Gemeinschuldner während der Ehe erworbenen Aktien der von Rollschen Eisenwerke und der Drahtwerke Biel zum Ersatz für Vermögenswerte der beklagten Ehefrau angeschafft worden seien und infolgedessen zum Frauengute gehören. Eine solche Klage ist ihrem Inhalte nach nicht eine Kollokationsklage. Gemäss Art. 244 ff. SchKG dient der Kollokationsplan der Erhaltung (Anerkennung oder Abweisung) der Konkursforderungen und der Ordnung der Gläubiger dem Range nach. Demgemäss kann die Kollokationsklage auch nur zum Gegenstand haben entweder, dass der Kläger be-

hauptet, seine Forderung sei mit Unrecht abgewiesen oder herabgesetzt oder nicht im gebührenden Range aufgeführt, oder aber, dass der Kläger die Zulassung eines anderen Gläubigers oder den diesem angewiesenen Rang bestreitet (Art. 250). (« Im letzteren Falle dient der Betrag, um welchen der Anteil des Beklagten an der Konkursmasse herabgesetzt wird, zur Befriedigung des Klägers bis zur vollen Deckung seiner Forderung mit Einschluss der Prozesskosten ».) Mit der vorliegenden Klage bestreitet jedoch der Kläger nicht die Zulassung der Beklagten als Konkursgläubigerin, die nur im Betrage von 25 Fr. in der fünften Klasse stattgefunden hat, und auch nicht den der Beklagten als Konkursgläubigerin angewiesenen Rang, der nicht mehr verschlechtert werden kann ; überhaupt zielt der Kläger nicht darauf ab, dass « der Anteil der Beklagten an der Konkursmasse herabgesetzt wird ». Vielmehr will der Kläger dagegen Stellung nehmen, dass die streitigen Aktien der Beklagten, welche von ihr als Eigentum angesprochen werden, herausgegeben werden, m. a. W. gar nicht zur Konkursmasse gehören sollen. Die formelle Behandlung solcher Aussonderungsansprüche aber besteht nach Art. 242 SchKG und 45 ff. der Konkursverordnung regelmässig darin, dass die Konkursverwaltung entweder von sich aus oder auf Beschluss der zweiten Gläubigerversammlung oder endlich auf das Begehren einzelner Konkursgläubiger um Abtretung der betreffenden Masserechtsansprüche gemäss Art. 260 SchKG hin dem Drittsprecher eine Frist von zehn Tagen ansetzt, binnen welcher er die Aussonderungsklage anzuheben hat, und zwar gegebenenfalls gegen einzelne, besonders angegebene Konkursgläubiger, welchen die betreffenden Masserechtsansprüche abgetreten worden sind, als Vertreter der Konkursmasse. Danach kann ein einzelner Konkursgläubiger mit einem Drittsprecher einen Aussonderungsprozess nur und erst führen, wenn die zweite Gläubigerversammlung auf die Bestreitung des Aus-

sonderungsanspruches verzichtet und die Konkursverwaltung den betreffenden Masserechtsanspruch an jenen Konkursgläubiger abgetreten hat, und es fällt diesem regelmässig die Beklagtenrolle und nur ausnahmsweise die Klägerrolle zu, dann nämlich, wenn die Konkursverwaltung die streitige Sache vorzeitig an den Drittansprecher herausgegeben haben sollte. Die vorliegende Klage dürfte jedoch angestrengt worden sein, bevor die zweite Gläubigerversammlung stattgefunden hat, die ja nicht vor der Aufstellung des Kollokationsplanes einberufen wird (Art. 252 SchKG), und der Kläger behauptet selbst nicht, der betreffende Masserechtsanspruch sei ihm je abgetreten worden. Somit fehlt dem Kläger die Klagelegitimation; in der Tat ist zur Bestreitung von Aussonderungsansprüchen zunächst nur die Konkursmasse selbst befugt und allfällig der einzelne Konkursgläubiger lediglich als deren Vertreter gestützt auf eine Abtretung gemäss Art. 260 SchKG, nicht etwa von Gesetzes wegen wie zur Bestreitung der Zulassung anderer Konkursgläubiger im Kollokationsplan vermittelt Kollokationsplananfechtungsklage. Freilich hat die Beklagte den Mangel der Klagelegitimation des Klägers nicht eingewendet: doch handelt es sich um eine nach dem massgebenden Bundesrecht (SchKG und Konkursverordnung) von Amtes wegen zu prüfende Frage, da einem einzelnen Konkursgläubiger nicht zugestanden werden kann, eine Klage auf Bestreitung von Aussonderungsansprüchen für sich allein vorwegzunehmen, bevor den übrigen Konkursgläubigern auch nur Gelegenheit geboten ist, sich die Klagelegitimation in ordnungsgemässer Weise zu verschaffen, was sie regelmässig erst durch Abtretungsbegehren im Anschluss an die zweite Gläubigerversammlung tun können (Art. 48 der Konkursverordnung). Ja aus diesem Grunde muss es geradezu als nach Bundesrecht unzulässig bezeichnet werden, zum Zwecke der Bestreitung eines Aussonderungsanspruches eine Kollokationsklage auszuspielen

(vgl. BGE 50 III S. 158 f.). Übrigens würde die Gutheissung der Klage dem Kläger nichts einbringen; denn eine Zuteilung von Prozessgewinn an ihn könnte sie doch nicht nach sich ziehen, weder gemäss Art. 250 Abs. 3 SchKG, da er gar nicht darauf abzielt, dass « der Anteil der Beklagten an der Konkursmasse herabgesetzt wird », der ja ohnehin auf 25 Fr. begrenzt war, noch gemäss Art. 260 Abs. 2 SchKG, da keinerlei Abtretung von Masserechtsansprüchen an ihn stattgefunden hat. Überhaupt würde ein solches Urteil für die Konkursverwaltung unbeachtlich sein, da es nicht unter den richtigen Parteien ergangen wäre, indem als Gegenpartei des Drittansprechers nach dem Ausgeführten nur die Konkursmasse (Konkursverwaltung) selbst oder als deren Vertreter ein Zessionar in Betracht kommt, was der Kläger eben nicht ist.

Die Auffassung, dass die vorliegende Klage nicht eine Kollokationsklage, sondern eine Klage auf Bestreitung der Aussonderung sei, wird nicht etwa dadurch widerlegt, dass auch Klaganträge gestellt wurden, welche die Höhe und den Rang der Frauengutsersatzforderung betreffen. Einmal steht der erste Klagantrag, mit welchem Reduktion der Kollokation der Frauengutsansprüche von 51,825 Fr. auf 44,025 Fr. gefordert wird, durchaus in der Luft, da nirgends im Kollokationsplan die Frauengutsersatzforderung in der Höhe von 51,825 Fr. anerkannt worden ist. Letztere Summe ergibt sich vielmehr nur dadurch, dass zum Werte des eingebrachten Frauengutes der seit dem Erwerb der streitigen Aktien eingetretene Mehrwert derselben von 7800 Fr. hinzugerechnet wird; auf diesen Mehrwert aber kann die Beklagte nur unter dem Gesichtspunkt Anspruch machen, dass die Aktien selbst, weil zum Ersatz für Vermögenswerte des eingebrachten Frauengutes angeschafft, zum Frauengute gehören, also vermittelt einer Eigentumsansprüche und nicht als Frauengutsersatzforderung. In der Tat hat die Beklagte nie behauptet, Frauengut in diesem Wert

eingbracht zu haben und daher in diesem Betrage auf Geldersatz Anspruch machen zu können. Sodann setzt sich sowohl der erste als der dritte Klagantrag, durch welchen Zulassung der Beklagten mit 8012 Fr. 50 Cts. in der vierten und 22,012 Fr. 50 Cts. in der fünften Klasse verlangt wird, mit der Vorschrift des Art. 250 Abs. 2 und 3 SchKG in Widerspruch, wonach die gegen einen anderen Konkursgläubiger gerichtete Kollokationsklage nur die Bestreitung der Zulassung desselben oder des ihm angewiesenen Ranges zum Gegenstand haben kann, mit der Massgabe, dass « der Anteil des Beklagten an der Konkursmasse herabgesetzt wird »; alle diese Anträge zielen jedoch gerade auf eine Erhöhung des Anteiles der Beklagten an der Konkursmasse über die in der fünften Klasse zugelassenen 25 Fr. hinaus ab. Die derart beantragte weitergehende Zulassung und neue Klassifikation der Frauengutsersatzforderung ist aber nichts anderes als die Folge der angestrebten Abweisung des Aussonderungsanspruches bezüglich der streitigen Aktien und wird ohne weiteres vorgenommen werden müssen, sofern deren Aussonderung nicht stattfinden kann.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Berufung wird begründet erklärt, das Urteil des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 23. Februar 1928 aufgehoben und die Klage angebrachtermassen abgewiesen.

### III. KREISSCHREIBEN DES GESAMTGERICHTES CIRCULAIRES DU TRIBUNAL FÉDÉRAL

#### 49. *Kreisschreiben (Circulaire) Nr. 23 vom 10. Juli 1928.*

Öffentliche Bekanntmachungen durch das Handelsamtsblatt.

Das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement macht uns darauf aufmerksam, dass eine Vergleichung der kantonalen Amtsblätter mit dem Handelsamtsblatt während zwei Wochen dargetan hat, dass eine ganze Anzahl von öffentlichen Bekanntmachungen verschiedener Ämter aus mehreren Kantonen, welche Konkurse über im Handelsregister eingetragen gewesene Personen betreffen, nur im kantonalen Amtsblatt, nicht auch im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgt sind. Dies veranlasst uns, Art. 35 SchKG in Erinnerung zu rufen, wonach die — und zwar alle — öffentlichen Bekanntmachungen, ausser durch das kantonale Amtsblatt, auch durch das Schweizerische Handelsamtsblatt zu erfolgen haben, wenn der Schuldner der Konkursbetreibung unterliegt (bzw. vor der Konkurseröffnung unterlag). Wir ersuchen Sie, die Ihnen unterstellten Konkursämter neuerdings auf die erwähnte Vorschrift aufmerksam zu machen und in der Ihnen gutschheinenden Weise zu kontrollieren, ob dieser Vorschrift auch nachgelebt werde.

Publications dans la Feuille officielle suisse du commerce.

Le département fédéral de l'économie publique attire notre attention sur le fait qu'il résulte d'une comparaison entre les feuilles officielles cantonales et la *Feuille officielle suisse du commerce* pendant deux semaines que toute une série d'avis officiels de divers offices de plusieurs